

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Neuenkirchen vom 06.05.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Neuenkirchen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages

bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| - für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre | 325,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 13,00 EUR |

Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 260,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 13,00 EUR |

Rasewahlgrabstätten

(inklusive Friedhofsunterhaltungs- und Pflegegebühren)

- | | |
|---|--------------|
| - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre | 1.900,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr | 76,00 EUR |
| - zuzüglich der Pfandleistung (§ 19 Abs. 13 Friedhofssatzung) | |
| - für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 1.480,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasewahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr | 74,00 EUR |
| - zuzüglich der Pfandleistung (§ 19 Abs. 13 Friedhofssatzung) | |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Personalnebenkosten im Friedhofsunterhaltungsbereich
- b. Verwaltungskosten im Friedhofsunterhaltungsbereich
- c. Wasser- und Müllkosten
- d. Pflegekosten der Grünanlagen
- e. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Maschinen, Werkzeuge und Materialien
- f. Betriebs- und Verbrauchsmittel
- g. Kosten der Verkehrssicherung

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Pfandleistung (§ 29 Abs. 14 Friedhofssatzung) 35,00 EUR

Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die verbleibende Ruhezeit erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte in Rasenlage

Gebühr für eine Wahlgrabstätte in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Pfandleistung (§ 29 Abs. 14 Friedhofssatzung) 35,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	180,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	180,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	18,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	36,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Gleichstellung

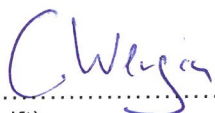
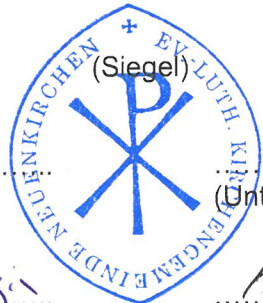
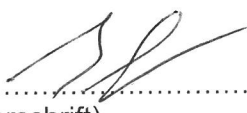
Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Neuenkirchen am ...06.05.2026

 (Unterschrift)	 (Siegel)	 (Unterschrift)
Pastor Cornelius Weggen (Name in Blockschrift)		Hartmut Dreyer (Name in Blockschrift)

vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde am **27. Mai 2026** vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt.